

Wirtschaftspolitische Informationen 1/2007

ver.di Bundesvorstand Berlin -
Bereich Wirtschaftspolitik – Januar 2007
<http://wipo.verdi.de>



Niedriglohn-Subvention

Zum Kombilohnmodell von Professor Bofinger und Dr. Walwei

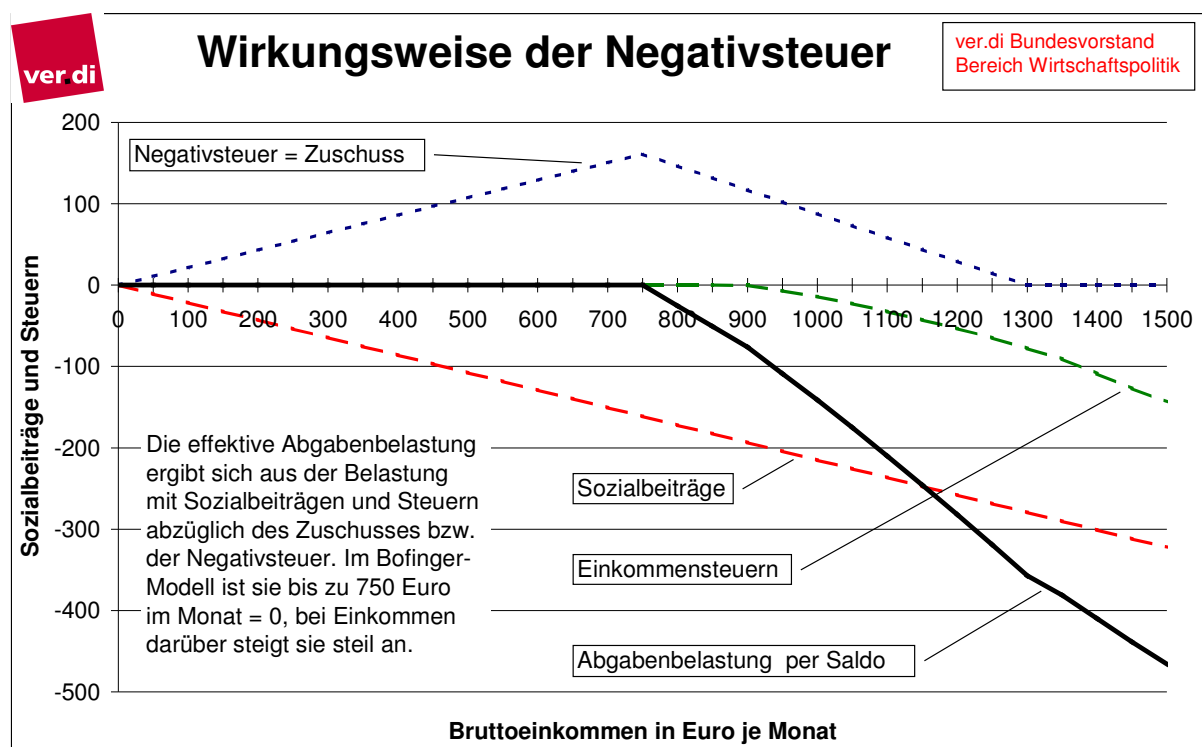
Negative Einkommensteuer als Kombilohn.....	2
Kombilohnsystem existiert bereits.....	3
Das Bofinger/Walwei-Konzept.....	4
Minijobs: Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben.....	6
Hohe Belastung von Einkommenszuwächsen ab 750 Euro.....	7
Subventionierung von Lohndrückerei.....	9
ver.di: Mindestlohn statt Subvention!	11

Negative Einkommensteuer als Kombilohn

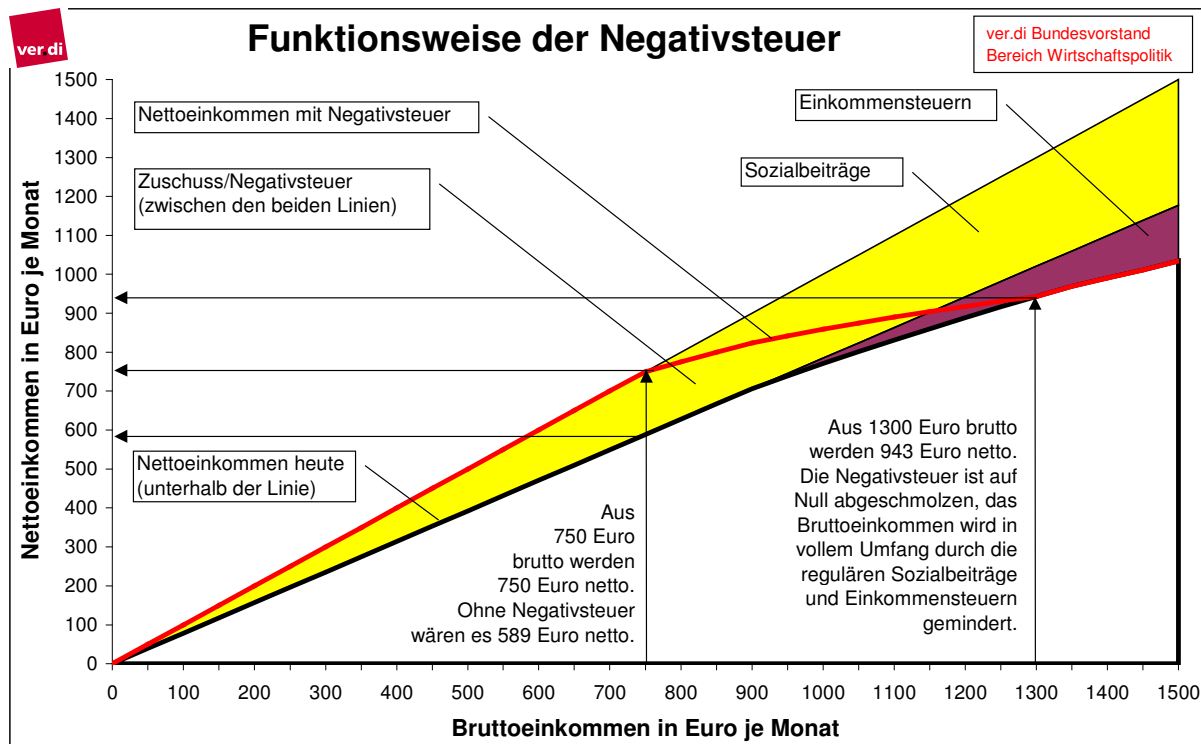
Die „Neuordnung des Niedriglohnssektors“ ist eines der zentralen Projekte der großen Koalition. Unter Leitung von Arbeitsminister Müntefering sucht eine Arbeitsgruppe der Koalition nach Lösungen. Der SPD-Parteivorstand will laut „Bremer Erklärung“ vom 6. Januar „einfache Arbeiten besser fördern.“ Basis hierfür ist der Vorschlag des Sachverständigenratsmitglieds Professor Bofinger sowie Dr. Walwei, nach der die Sozialbeiträge von Geringverdienern subventioniert werden sollen. Im September 2006 hatten sie ein Konzept für den Niedriglohnbereich vorgelegt.¹

Darin schlagen sie einen Mindestlohn von 4,50 Euro je Stunde vor. Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringem Einkommen soll es eine „negative Einkommensteuer“ geben. Sie sollen keine Steuern zahlen, sondern im Gegenteil einen Zuschuss vom Staat bekommen.

Dieser Zuschuss soll bis zu einem Einkommen von 1300 Euro gezahlt werden.² Bis zu einem Einkommen von 750 Euro soll der Zuschuss so hoch wie der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung sein, er betrüge dann maximal 160 Euro. Da Lohnsteuern erst ab einem Monatseinkommen von etwa 900 Euro anfallen würden Beschäftigte bis zur 750-Euro-Grenze brutto = netto bekommen.



¹ P. Bofinger, M. Dietz, S. Genders, U. Walwei: Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, August 2006. Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Seitenangaben beziehen sich darauf. http://www.sachsen.de/de/wu/smwa/download/gutachten_niedriglohnbereich.pdf



Durch eine „negative Einkommensteuer“ wollen Bofinger und Walwei Niedriglohnbeschäftigung in Vollzeit subventionieren und attraktiver machen.

Von 750 Euro bis 1300 Euro soll der Zuschuss „abgeschmolzen“ werden. Je höher das Einkommen, desto geringer der Zuschuss. Bei 1300 Euro entspräche das Nettoeinkommen wieder der bisherigen Regelung.

Der Zuschuss soll nur für eine Vollzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Stunden je Woche gezahlt werden. Bei 15 bis 30 Stunden je Woche soll der Zuschuss nur halb so hoch sein, bei noch geringerer Arbeitszeit soll er ganz entfallen.

Kombilohnsystem existiert bereits

Mit dem Arbeitslosengeld II besteht in der Bundesrepublik bereits heute ein Kombilohnsystem, das immer mehr in Anspruch genommen wird. Etwa drei Millionen Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen sind anspruchsberechtigt auf zusätzliche Leistungen des Arbeitslosengeld II. Rund eine Million macht davon Gebrauch. Darunter sind etwa 400.000 Vollzeitbeschäftigte. Die Mehrzahl sind jedoch Beschäftigte mit Minijobs oder anderen Teilzeittätigkeiten, die Arbeitslosengeld II mit geringen Erwerbseinkommen kombinieren.

² Alle Erläuterungen gelten für Alleinstehende, für Verheiratete sind andere Werte vorgesehen.

Seit der Einführung von Hartz IV muss praktisch jede Arbeit angenommen werden. Auch wenn man davon nicht leben kann. Fast jede Arbeit gilt als zumutbar und bei Ablehnung drohen scharfe Sanktionen. Der Lohn wird dann mit ALG II aufgestockt. Für jedes noch so niedrig entlohnte Arbeitsangebot finden sich daher genügend BewerberInnen.

Immer mehr Unternehmer nutzen den ALG II-Kombilohn aus, um noch niedrigere Löhne durchzusetzen. Denn wenn die Beschäftigten Anspruch auf ALG II haben, bedeuten 100 Euro weniger Lohn nur einen Verlust von 20 Euro im verfügbaren Einkommen.

Arbeitslosengeld II als Kombilohn fördert Lohndumping.

Davon geht ein verschärfter Druck zur Ausweitung von Armutslöhnen und von geringfügiger Beschäftigung zu Lasten von besser bezahlten Arbeitsplätzen aus. Deshalb können immer mehr Menschen von ihren Löhnen nicht mehr leben. Dadurch wachsen die Arbeitslosengeld II-Ausgaben, die eigentlich durch den Zwang zum Hinzuverdienst gesenkt werden sollten. Dies führt wiederum zu immer neuen Forderungen, die Leistungen, auch die Hinzuverdienstgrenzen weiter abzusenken.

Reformen, um diese Spirale nach unten zu beenden, sind notwendig. Dies muss durch Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes erfolgen. So wird die öffentliche Subventionierung von Lohnsenkung, bzw. die Subventionierung von Unternehmern durch Arbeitslosengeld II beendet.

Das Bofinger/Walwei-Konzept

Das Bofinger/Walwei-Konzept verzichtet auf weitere generelle Kürzungen beim Arbeitslosengeld II. Das unterscheidet es positiv von anderen Modelle, etwa des Sachverständigenrats oder des IFO-Instituts von Professor Sinn.³ Allerdings wollen Bofinger und Walwei den befristeten Arbeitslosengeld II-Zuschlag nach Auslaufen des Arbeitslosengelds I abschaffen sowie die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum ALG II deutlich beschneiden.⁴ Damit sollen den Erwerbslosen „Anreize“ gesetzt werden, sich

³ Vgl. zur Darstellung und Kritik das Positionspapier des ver.di Bundesvorstands, Berlin: Kombilöhne – Positionen von ver.di, S. 16ff., www.wipo.verdi.de/dokumente

⁴ Der ALG-II-Zuschlag wird nach Auslaufen eines höheren Arbeitslosengeldes I für maximal zwei Jahre gezahlt. Er beträgt im ersten Jahr für Alleinstehende höchstens 160, für (Ehe-)Paare höchstens 320 und für jedes Kind maximal 60 Euro im Monat. Im zweiten Jahr reduziert er sich auf die Hälfte.

Heute können 100 Euro anrechnungsfrei hinzu verdient werden. Von darüber hinaus gehenden Einkommen können bis 800 Euro 20 Prozent behalten werden, über 800 Euro noch 10 Prozent. Bofinger und Walwei schlagen vor, den Freibetrag zu streichen und nur noch 15 Prozent anrechnungsfrei zu lassen, bis zu einer Obergrenze von 750 Euro.

stärker um Vollzeitbeschäftigung zu bemühen statt um Hinzuverdienst durch Minijobs.

Das Bofinger/Walwei-Konzept soll dazu führen, dass ALG II-Bezieher sich statt eines Minijobs einen Vollzeitjob suchen. Auch wenn dieser niedrig entlohnt ist, würde sich zusammen mit der Negativsteuer ihre Lage gegenüber dem bisherigen System verbessern, so die Behauptung.

Zunächst: Eine Vollzeitbeschäftigung wird auch bei veränderten Rahmenbedingungen für die meisten nicht zu finden sein. Selbst wenn eine Vermehrung von Vollzeit-Niedriglohnjobs in Folge der Umsetzung des Konzepts angenommen wird, würden diese nur für einen kleinen Bruchteil der Erwerbslosen reichen.

- Fallbeispiel 1: Arbeitslosengeld II Bezieherin mit einem kleinen Zusatzjob in Höhe von 400 Euro. Dieser Zuverdienst bringt eine Aufbesserung des Arbeitslosengeld II von 160 Euro. Nach Bofinger/Walwei wären es nur noch 60 Euro, also 100 Euro weniger im Monat. Die Lage würde sich deutlich verschlechtern.
- Fallbeispiel 2: Ein Arbeitslosengeld II Bezieher mit 400 Euro Minijob. 72 Stunden im Monat je 5,55 Euro. Davon darf er 160 Euro behalten. Zusammen mit 560 Euro ALG II hat er 720 Euro. Fände er nach dem Bofinger/Walwei-Konzept eine Beschäftigung mit 30 Wochenstunden, müsste er für ebenfalls 720 Euro bei gleichem Stundenlohn 130 Stunden im Monat arbeiten. Er müsste also für das gleiche Einkommen fast doppelt so lange arbeiten.⁵
- Fallbeispiel 3: Arbeitslosengeld II Bezieherin mit sozialversicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung von 800 Euro in 25 Wochenstunden. Nach den bisherigen Regelungen kann sie davon 240 Euro zusätzlich zum ALG II behalten. Bei 560 Euro ALG II hat sie 800 Euro. Im Bofinger/Walwei-Konzept wird bei einer Wochenarbeitszeit von unter 30 Stunden die Negativsteuer halbiert. Dies würde dazu führen, dass nur etwa 700 Euro netto zur Verfügung stehen.
- Fallbeispiel 4: Eine Vollzeitbeschäftigte stockt ihren Lohn von 800 Euro brutto mit Arbeitslosengeld II auf. Sie hat 240 Euro zusätzlich zum ALG II. Bei 560 Euro ALG II also 800 Euro. Im Bofinger/Walwei-Konzept hätte sie nur etwa 775 Euro.

⁵ Die Rechenbeispiele von Bofinger/Walwei zu ihrem Modell gehen von einem sehr niedrigen Leistungsbezug beim ALG II von insgesamt 564 Euro für Alleinstehende aus. Das entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sondern ist nur ein statistischer Durchschnittswert, bei dem vielfach wegen angerechneter Einkommen nicht der volle Satz gezahlt wird. Je nach den regionalen Gegebenheiten bei den Wohnkosten entspricht das volle Leistungsniveau des ALG II einem Nettolohn zwischen 600 Euro und 800 Euro. Als typischer Wert gilt eine Leistung von rund 650 Euro monatlich (345 Regelsatz + 305 Kosten der Unterkunft). Bei unterdurchschnittlichen Wohnkosten (z.B. bei Wohneigentum in abgelegenen ländlichen Gegenden in Nordostdeutschland) kann dieser Wert bei unter 600 Euro liegen. In süddeutschen Ballungsgebieten ergibt sich unter Umständen ein Wert von bis zu 900 Euro. Je höher die ALG II-Leistung, desto ungünstiger ist der Reformvorschlag für die Betroffenen.

Für viele arbeitende Arbeitslosengeld II-Bezieher würde das Bofinger/Walwei-Modell Verschlechterungen bringen. Weniger Einkommen oder für das gleiche Geld erheblich längere Arbeitszeiten.

Es bliebe als Vorteil, dass Partnereinkommen bei nicht miteinander Verheirateten nicht mehr angerechnet werden sollen, wie sie auch nicht dem Ehegattensplitting bei der Steuer unterliegen. Und es soll keine Vermögensanrechnung geben. Man kann allerdings zweifeln, ob das auch angesichts der Mehrkosten so umgesetzt würde. Es bliebe der „psychologische Gewinn“, sich nicht mehr im Status eines ALG II-Beziehers zu befinden. Aber auch der Status eines „Negativsteuerempfängers“ dürfte nicht besonders hoch sein.

Minijobs: Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben

Ein Element des Bofinger/Walwei-Konzepts ist die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Abschaffung der bisherigen Subventionierung von Minijobs. Dieses Element des Konzepts erscheint aus gewerkschaftlicher Sicht zunächst attraktiv.

ver.di fordert die Abschaffung der Minijob-Subventionierung. Reguläre voll sozialversicherte und beitragspflichtige Beschäftigung sollen gestärkt werden. Zugleich käme so mehr Geld in die Sozialkassen. Außerdem wollen wir dem Lohndumping durch Minijobs entgegenwirken.

Der formal den Beschäftigten zukommende Vorteil der Befreiung der Minijobs von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und von der Lohnsteuer ist in Wirklichkeit hauptsächlich eine Subventionierung der Arbeitgeber.⁶ Denn weil sie geringere Abzüge haben, akzeptieren Minijobber niedrigere Bruttolöhne als andere Beschäftigte. Bofinger und Walwei wollen diesen Mechanismus in ihrem Konzept für alle Niedriglohnbeschäftigten wirksam machen.

Die bisherige Minijob-Subventionierung soll durch eine noch stärkere und teurere Subventionierung von Armutslöhnen in Vollzeitbeschäftigung ersetzt werden.

Tatsächlich soll bei Bofinger und Walwei der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben werden. Statt Minijobs sollen künftig Niedriglohn-Beschäftigungsverhältnisse mit

⁶ Dazu kommt bei Minijobbern ohne Beitragspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung oder noch stärker in Privathaushalten eine zusätzliche Entlastung auch der Arbeitgeberbeiträge.

mindestens 30, zumindest aber 15 Wochenstunden subventioniert werden. Dann wäre die Subventionierung aber sogar noch höher als bisher bei den Minijobs.⁷

Lediglich für Personen, die andere Einkommen haben oder mit einer Person mit Einkommen verheiratet sind, würde die Subventionierung wegfallen oder geringer sein. Es wird also hauptsächlich die Subventionierung von Zusatzjobs und von Minijobs hinzuverdienender EhegattInnen reduziert.

Insgesamt wird die Subventionierung von Niedriglöhnen noch ausgeweitet. Deshalb führt das Modell auch nicht etwa zu einer Verbesserung, sondern zu einer verstärkten Belastung der Finanzlage der öffentlichen Kassen. Auf etwa vier Milliarden Euro jährlich schätzen Bofinger und Walwei die Kosten der von ihnen vorgeschlagenen Niedriglohn-Subventionierung für Staat und Sozialversicherungen (Seite 98).

Vier Milliarden Euro Kosten

Zusätzliche Beschäftigung würde nur als subventionierte Niedriglohnbeschäftigung und weitestgehend zu Lasten anderer Arbeitsverhältnisse entstehen. Der Beschäftigungseffekt wurde nicht untersucht; das war nicht der Auftrag, sagt Dr. Walwei in einem Interview. Er selbst ist aber skeptisch: „Es könnte sein, dass – nach Köpfen gezählt – weniger Arbeit herauskommt, wenn mehrere Mini-Jobs zu einer Beschäftigung mit Sozialversicherungszuschuss zusammen geführt würden.“⁸

Beschäftigungseffekt unklar. Es könnte zur Verringerung der Anzahl der Beschäftigten führen.

Hohe Belastung von Einkommenszuwächsen ab 750 Euro

Jeder Euro zusätzlichen Einkommens über 750 Euro im Monat hinaus wäre im Bofinger/Walwei-Modell einer sehr hohen Abgabenbelastung unterworfen. Durch das „Abschmelzen“ des Zuschusses würden 29 Cent je Euro abgezogen werden.⁹ Zusätzlich wären etwa 21 Cent normale Sozialbeiträge abzuführen; insgesamt also 50 Cent. Von einem zusätzlichen Euro Lohn blieben netto nur die Hälfte.

⁷ Bofinger und Walwei rechnen auf S. 101 selbst vor, dass bei einer Tätigkeit mit einem Arbeitsvolumen von 100 Stunden zu acht Euro je Stunde die Abgabenbelastung bei zwei Minijobs bei 240 Euro läge, in ihrem Modell bei 200 Euro. Allerdings sind die Angaben in diesem Abschnitt ihrer Studie nicht immer nachvollziehbar und teils in sich oder zu der Beschreibung des Grundmodells widersprüchlich, z.B hinsichtlich der Behandlung von SchülerInnen, Studierenden und RentnerInnen, deren Arbeit auch weiterhin von Arbeitnehmerbeiträgen freigestellt sein soll, vgl. S 99ff.

⁸ U. Walwei: „Geringerer Lohn würde akzeptiert“, Interview in der taz vom 04.11.2006

⁹ Das ergibt sich, weil der Zuschuss von 160 Euro im Einkommensbereich von 750 bis 1300 Euro, also über eine Strecke von 550 Euro, abgeschmolzen wird. 160 geteilt durch 550 ergibt eine sogenannte „Transferentzugsrate“ von 29 Prozent bzw. Cent je Euro.

Oberhalb 900 Euro wird der Einkommensteuerfreibetrag überschritten und es wären auf jeden weiteren Euro zusätzlich Lohnsteuern zu zahlen. Zunächst 15 Prozent. Für jeden weiteren Euro bis 1200 Euro steigt der Steuersatz aber stark an. Bei 1200 Euro Monatslohn beträgt die Steuer auf einen zusätzlichen Lohneuro etwa 20 Cent. Von diesen zusätzlichen Euros blieben dann netto nur noch rund 30 Cent übrig.

Bei Monatseinkommen zwischen 900 und 1300 Euro blieben Alleinstehenden von einem zusätzlichen Euro nur 30 bis 35 Cent netto.

Aus Arbeitgebersicht würde das bedeuten: damit die oder der Beschäftigte netto einen Euro mehr hat, müsste er zusätzliche Lohnkosten von dreieinhalb bis über vier Euro aufbringen. Heute sind dazu Lohnkosten von etwas über zwei Euro erforderlich.

Erst wenn das Einkommen 1300 Euro monatlich übersteigt, wären die Abgaben auf zusätzliche Lohn-Euros wieder geringer, weil das Abschmelzen des Zuschusses dann abgeschlossen wäre.

Bei etwa 750 Euro im Monat könnte der maximale Staatszuschuss mitgenommen werden. Dafür müssen allerdings mindestens 30 Stunden im Monat gearbeitet werden. Das ergäbe bei einer 30-Stunden-Woche einen Stundenlohn von maximal 5,80 Euro. Bei einer 40-Stunden-Woche wären es 4,30 Euro.¹⁰

Arbeitgeber hätten damit den Anreiz, Arbeitsverhältnisse so zu gestalten, dass sie bei Arbeitszeiten von mindestens 30 Stunden etwa 750 Euro erbringen. Also mit Bruttolöhnen von bis zu sechs Euro. In aller Regel würden diese Jobs entstehen, indem andere, schon bisher bestehende Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden

- durch Aufstockung oder Zusammenlegung von Minijobs,
- durch Aufstockung der Arbeitszeit bisher sozialversicherter Teilzeitbeschäftigter,

¹⁰ Ein Monat hat durchschnittlich 4,35 Wochen. Bei einer 30-Stunden-Woche sind das 130 Stunden, bei einer 40-Stunden-Woche 174 Stunden. 750 Euro geteilt durch 130 ergeben rund 5,80 Euro je Stunde, geteilt durch 174 ergeben rund 4,30 Euro je Stunde. Bei Ehepaaren wären theoretisch höhere Beträge möglich, aber nur, wenn beide Ehepartner über keine oder kaum andere Einkommen als dieses eine verfügen.

Bei Verheirateten schlagen Bofinger und Walwei vor, Einkommen pro Paar bis zu 1300 Euro im Monat zu bezuschussen. Maximal wären das etwa 280 Euro im Monat. Die „Abschmelzung“ soll bis zu einem Einkommen von 2000 Euro erfolgen, das bedeutet eine „Transferentzugsrate“ von 40 Prozent. Die Abgabenbelastung auf zusätzliches Einkommen betrüge dann – Transferentzug plus Sozialbeiträge – über 60 Prozent. Im Bereich eines gemeinsamen Bruttoeinkommens von monatlich 1300 bis 1800 Euro blieben von einem zusätzlichen Lohneuro weniger als 40 Cent netto. Wenn bei höheren bzw. gleichzeitig anderen Einkommen im Haushalt zusätzlich die Besteuerung einsetzt, stiege die Grenzbelastung schnell auf 80 Prozent und darüber. Von einem zusätzlichen Euro brutto blieben dann netto etwa 20 Cent. Aus Arbeitgebersicht wären etwa sechs Euro zusätzliche Lohnkosten erforderlich, damit die oder der Beschäftigte einen Euro netto zusätzlich hätte.

- durch Reduzierung der Löhne und Arbeitszeiten – auf 30 Stunden – bisheriger Vollzeitbeschäftigter.

Dabei dürfte häufig der Stundenlohn unter zusätzlichen Druck geraten, weil die Nettoeinkommen im Unterschied zur bisherigen Situation durch staatliche Zuschüsse aufgebessert würden. Aber nur, wenn sie niedrig genug sind. Bofinger und Walwei sehen selbst diese Tendenz verstärkten Drucks in Richtung noch niedrigerer Löhne – sie ist beabsichtigt (siehe nächsten Abschnitt). Als Untergrenze schlagen sie einen Mindestlohn von 4,50 Euro je Stunde vor.

Mehr Arbeit fürs gleiche Geld für viele arbeitende Arme und mehr Armut trotz Arbeit – das wären die Wirkungen der Subventionierung von Niedriglohnbeschäftigung in Vollzeit oder längerer Teilzeit.

Subventionierung von Lohndrückerei

Die Hauptzielrichtung des Bofinger/Walwei-Konzepts ist die massive Ausweitung von Beschäftigung zu Armutslöhnen. Die Negativsteuer und die gleichzeitige Absenkung der Hinzuverdienstmöglichkeiten sollen Anreize setzen, in noch deutlich größerem Umfang als heute Armutslöhne im Bereich von 4,50 bis sechs Euro die Stunde anzunehmen und anzubieten.¹¹

„Wenn die Arbeitnehmer infolge des Sozialversicherungszuschusses zu Lohnkonzessionen bereit sind, sinken die Arbeitskosten für die Unternehmen bei unveränderten oder sogar höheren Nettoeinkommen der Beschäftigten. Im Ergebnis steigt die Arbeitsnachfrage im Niedriglohnbereich.“ (Seite 90)

Die verstärkte Lohndrückerei soll die Beschäftigung steigern. Die Begründung lautet, dass die Löhne im Niedriglohnbereich noch zu hoch lägen, so dass deswegen keine zusätzlichen Arbeitsplätze eingerichtet würden.

„Solche Zuschüsse erhöhen tendenziell die Arbeitsanreize, führen aber nur dann zu einem Beschäftigungseffekt, wenn der Arbeitsmarkt so flexibel ist, dass die Abgabensenkung als Lohnsenkung beim Arbeitgeber ankommt.“ (Seite 102)

Bofingers und Walweis Konzept zielt auf mehr Beschäftigung im Niedriglohnsektor durch noch niedrigere Löhne. Die Abwärtsspirale beim Lohn soll nicht gestoppt, sondern noch beschleunigt werden.

¹¹ Von Niedriglöhnen wird gesprochen, wenn sie weniger als zwei Drittel des mittleren Lohns betragen, von Armutslöhnen bei weniger als der Hälfte. Bei Vollzeitbeschäftigten waren das 2004 in Deutschland 1637 Euro bzw. 1228 Euro brutto. Netto entsprach das bei Alleinstehenden etwa 1100 Euro bzw. 910 Euro. Je Stunde – bei 38,5 Stunden – brutto etwa 9,70 Euro bzw. 7,30 Euro.

In vielen Dienstleistungsbereichen sind die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften nicht in der Lage, ausreichende Löhne durchzusetzen. Etwa im Frisörhandwerk liegen die untersten tariflichen Lohngruppen zwischen 3,38 und 6,11 Euro je Stunde. In einer Reihe von Industriebereichen, aber auch einigen „Hochlohnbereichen“ im Dienstleistungssektor, liegen die untersten Lohngruppen bei etwa 10 Euro oder darüber. Hier wollen Bofinger und Walwei deshalb dafür sorgen, dass diese Löhne künftig deutlich unterschritten werden können. Sie empfehlen daher, in den Tarifverträgen künftig abgesenkte Einstiegstarife für neu Eingestellte zu vereinbaren (S. 103ff.).

*„Um Gerechtigkeitsnormen nicht zu verletzen, wäre es nötig, eine Lohndifferenzierung von vornherein in Form von zeitlich befristeten Einstiegsgehältern anzulegen und gegenüber den Beschäftigten mit temporären Qualitätsunterschieden zu begründen.“
(Seite 102)*

Im Haushaltsbereich soll die Beschäftigung ausgeweitet werden, indem Agenturen ehemalige Arbeitslosengeld II EmpfängerInnen für 4,50 Euro je Stunde beschäftigen und für diese zusätzlich Lohnkostenzuschüsse von der Bundesagentur bekommen (S. 106ff.). Das ergäbe bei einer 35-Stunden-Woche etwa 685 Euro brutto und im Bofinger/Walwei-Modell etwa ebensoviel netto im Monat. Nicht mehr als sie heute mit ALG II und einem geringen Zuverdienst aus wenigen Wochenstunden Arbeit hätten.

Das zentrale Ergebnis des Bofinger/Walwei-Konzepts wäre eine staatlich organisierte und subventionierte weitere Umverteilung zu Lasten der Löhne und zugunsten der Arbeitgeber und Gewinne.

Dem Kombilohnmodell von Bofinger und Walwei liegt die übliche neoklassische bzw. neoliberale Grundauffassung zugrunde: Arbeitslosigkeit ist Ergebnis zu hoher Entgeltansprüche. Dies gelte insbesondere für die Arbeitslosigkeit von gering Qualifizierten. Aufgrund ihrer niedrigen Produktivität könnten sie nur zu entsprechend geringen Entgelten beschäftigt werden.

„Deutschland muss es gelingen, den Teufelskreis stagnierender Reallöhne, einer auf der Stelle tretenden Binnennachfrage und einer rückläufigen Zahl regulärer Arbeitsplätze zu durchbrechen. Dazu müssten die Nominallöhne wieder – wie in fast allen anderen Ländern der Welt – im Einklang mit der Produktivität und der Inflationsentwicklung ansteigen. Bei einer weiterhin ungünstigen Arbeitsmarktentwicklung und einer immer stärker dezentralen Lohnfindung wird es sehr schwer sein, aus dieser Stagnationsfalle herauszukommen.“

Minderheitenmeinung von Professor Bofinger im Jahresgutachten 2005/2006, Z. 318

In den letzten zehn Jahren sind gerade in Deutschland die Löhne im unteren Bereich deutlich gefallen, es gibt immer mehr Niedriglöhne. Trotzdem ist die Arbeitslosigkeit der gering Qualifizierten und die Langzeitarbeitslosigkeit angestiegen. Hätte sie nicht eigentlich sinken müssen, wenn diese Theorie stimmen würde? Wieso gibt es immer

mehr qualifizierte Beschäftigte und Jobs mit erheblichen Anforderungen, für die trotzdem nur Niedriglohn gezahlt wird?

Tatsächlich liegt die Massenarbeitslosigkeit an der anhaltenden Wachstumsschwäche und zu schwacher Entwicklung der Binnennachfrage. Die Löhne sind nicht zu hoch, sondern sie sind zu wenig gestiegen. Wegen des Drucks der Arbeitslosigkeit und immer mehr Niedriglöhnen. Diese Position hat Professor Bofinger selbst mehrfach in Minderheitengutachten im Sachverständigenrat vertreten.

Die besonders hohe Arbeitslosigkeit von gering Qualifizierten liegt daran, dass sie bei anhaltender Massenarbeitslosigkeit und Überangebot an Arbeitskräften von den Qualifizierteren und Leistungsfähigeren auch aus den Jobs verdrängt werden, für die sie geeignet sind. Das steht sogar an anderer Stelle selbst in dem Gutachten.¹²

„Arbeitnehmer mit einer besseren Qualifikation (sind) bei einer schlechten Arbeitsmarktlage gezwungen, auch Beschäftigungen mit geringeren Anforderungen anzunehmen. Durch diese Selektionsprozesse werden weniger und unqualifizierte Personen vom Arbeitsmarkt gedrängt oder fern gehalten.“ (Seite 13)

Insbesondere Professor Bofinger widerspricht sich selbst, wenn er sich in diesem Konzept unkritisch auf eine Position einlässt, die die Lohn- und Nachfrageschwäche weiter vergrößert. Denn Ergebnis wäre ein verstärkter Druck auf die Löhne im unteren Bereich, der bis in mittlere Einkommensbereiche ausstrahlen würde.

Mehr Niedriglöhne beschleunigen die Spirale nach unten: noch weniger Kaufkraft, noch weniger Wachstum, noch mehr Arbeitslosigkeit.

ver.di: Mindestlohn statt Subvention!

Das Modell von Bofinger und Walwei ist kein Konzept für „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis“, wie der Titel des Gutachtens verheißt. Es wird lediglich die Mini-job-Subvention zum Teil durch eine noch umfangreichere Subvention von Niedrigstlöhnen und Lohnrückerei bei längeren Arbeitszeiten ersetzt.

Das Modell von Bofinger und Walwei ist aus gewerkschaftlicher Sicht auch kein „Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich“, wie der Titel des Gutachtens weiter verkündet. Hierfür sind Maßstäbe vielmehr die Armutsgrenze und die Pfändungsfreigrenze, also etwa 1000 Euro netto im Monat bei Alleinstehen-

¹² Zur weiter gehenden Auseinandersetzung vgl. Positionspapier des ver.di Bundesvorstands, Berlin: Kombilöhne – Positionen von ver.di, S. 5ff., sowie Wirtschaftspolitische Informationen 1/2006: Kombilöhne? Mindestlöhne!, www.wipo.verdi.de

den. Soviel Einkommen muss Vollzeitarbeit mindestens einbringen. 750 Euro sind zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig.

Der im Bofinger/Walwei-Konzept vorgesehene Mindestlohn von 4,50 Euro je Stunde bietet keinen Schutz vor Armut, sondern bedeutet Armut. Er soll zudem dauerhaft auf diesem Niedrigniveau bleiben.

Das Bofinger/Walwei-Konzept bringt weder „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis“ noch „Existenz sichernde Beschäftigung“, sondern die Ausweitung und Subventionierung von Armutslöhnen.

ver.di tritt gegen die weitere Ausdehnung von Niedrig- und Armutslöhnen ein. Wir wollen keine staatliche Förderung und Subventionierung von Lohndumping. Damit würden die Beschäftigten mit ihren Steuergeldern auch noch dafür zahlen, dass der Druck in Richtung Senkung ihrer eigenen Löhne erhöht wird.

Kombilöhne zur Subventionierung von Niedriglohnbeschäftigung sind ungeeignet sowohl gegen Arbeitslosigkeit wie gegen Armut. Nur ein gesetzlicher Mindestlohn in existenzsichernder Höhe bietet eine Perspektive. Das ist bekannt, kürzlich haben Studien für die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung es erneut deutlich gemacht.¹³ Kombilohnmodelle sind hilflose Versuche, den mit der Einführung von Mindestlöhnen verbundenen Auseinandersetzungen zu entgehen.

ver.di fordert einen existenzsichernden Mindestlohn von zunächst 7,50 Euro je Stunde. Der Mindestlohn muss in den folgenden Jahren auf neuen Euro je Stunde erhöht werden. Die unmittelbare Folge der Lohnsteigerungen wären Mehreinnahmen der Sozialversicherungen von über vier Milliarden Euro.¹⁴ Ein solcher Mindestlohn bringt zudem durch die Stärkung der Nachfrage eine zusätzliche Beschäftigung von etwa 70.000 Menschen.¹⁵

Wir brauchen einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 7,50 Euro je Stunde. Das bringt vier Milliarden Euro Mehreinnahmen für die Sozialkassen und zusätzlich 70.000 Arbeitsplätze.

¹³ K. Jaehrling, C. Weinkopf: Kombilöhne in Deutschland, 2006, <http://library.fes.de/pdf-files/asfo/03978.pdf>, sowie G. Bosch, C. Weinkopf: Gesetzliche Mindestlöhne auch in Deutschland? <http://library.fes.de/pdf-files/asfo/03980.pdf>

¹⁴ Vgl. T. Kalina, C. Weinkopf: Ein gesetzlicher Mindestlohn auch in Deutschland?!, IAT-Report 2006-6

¹⁵ Vgl. zur Auseinandersetzung um den Mindestlohn: ver.di Bundesvorstand und NGG (Hg.): Arm trotz Arbeit?, Berlin 2006, www.wipo.verdi.de